

148
2485 005

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 110/66 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Ema L [REDACTED] geb. Go[REDACTED],
[REDACTED] Street, S[REDACTED]/Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
[REDACTED], [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 3. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 16. September 1965
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt die
Klägerin.

G r ü n d e :

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts
leidet die Klägerin an einer Hauterkrankung, die ihre
Ursache in verfolgungsbedingten seelischen und nerv-
lichen Störungen hat, jedoch auf die Dauer nur eine
Erwerbsminderung von weniger als 25 % bewirkt. Das
Berufungsgericht hat diese Feststellung auf Grund
der übereinstimmenden Gutachten der Ärzte, die die
Klägerin untersucht haben, wie auch des Sachverständi-
gen Dr. Esser, der lediglich ein Aktengutachten erstattet

148

- 3 -

hat, getroffen. Diese Entscheidung liegt auf medizinischem Gebiet und wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, auf. Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß bei der Beurteilung der Höhe der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin auf ihre Tätigkeit als Hausfrau abzustellen ist. Dies lassen seine Ausführungen erkennen, nach denen die Gutachter die Schwierigkeiten der Klägerin bei ihrer Tätigkeit im Haushalt aufgeführt und bei der Bemessung des Erwerbsminderungsgrades berücksichtigt haben. Im übrigen beurteilt sich diese Frage nach den Umständen des Einzelfalles. Allgemein gültige Regeln lassen sich insoweit nicht aufstellen.

Entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin weicht die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht vom Senatssurteil RsW 1963, 453 Nr. 19 ab. Das Berufungsgericht hat den Krankheitswert der bei der Klägerin vorhandenen Störungen nicht verneint, sondern lediglich den dadurch verursachten Erwerbsminderungsgrad auf unter 25 % festgesetzt. Da es dabei auch die Tätigkeit der Klägerin als Hausfrau berücksichtigt hat, kann nicht gesagt werden, es habe, entgegen dem im vorerwähnten Urteil aufgestellten Grundsätzen, nicht alle Momente des Lebensschicksals der Klägerin berücksichtigt.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der



Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Über den von der Beschwerdeführerin gemäß Art. IV des BEG-Schlußgesetzes gestellten Antrag kann in diesem Verfahren nicht entschieden werden.

Aecher

Dr. Graf